

Belanntmachung

über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speisefle. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

I. Reichsstelle für Speisefette.

§ 2. Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3. Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernannt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Befähigung des Reichskanzlers.

§ 6. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7. Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

§ 8. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9. An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschriften im § 21 Absatz 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Absatz 1, mit der nach Absatz 2 zugelassenen Veräußerung oder Vererbung.

§ 10. Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12. Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13. Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Teile und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchverarbeiter angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entrahmung der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

§ 15. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16. Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen oder für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, rufen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsteile einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsteile bleiben bestehen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21. Die Landesverteilungsteile (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Besteht die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zusehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23. Die Verteilungsteile und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsteilen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Abkleeung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie von Kriegsanstalten für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin angebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Anbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von der Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise sind innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30. Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34. Die zuständige Behörde kann Vollereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Befragte führen lassen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Absatz 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Absatz 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Absatz 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39. Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 897) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Feidversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40. Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41. Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Abkleeung des Ueberschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem

12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Speisefette. Vom 4. August 1916.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 757) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kommunalverband ist das Großherzogtum, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauskunft, zuständige Behörde das Kreisamt, Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeförderung gebildete Verband, Gemeindevorstand in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in Landgemeinden die Großb. Bürgermeister.

Als Stelle, die nach § 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung entscheidet, wird Großb. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, bezeichnet.

Als Stelle, die den Kommunalverband und die Gemeinden nach § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten anhalten kann, wird die Landesfettstelle bestimmt.

Der Provinzialauskunft entscheidet im Beschlußverfahren. Zuständig ist derjenige Provinzialauskunft, in dessen Bezirk das Speisefett lagert.

§ 2. Die dem Kommunalverband und den Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 3. Der Kommunalverband wird geleitet durch einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden, sowie je einem Vertreter der Provinzialdirektionen, der Landesfettstellen und deren Geschäftsstellen. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Amt als Ehrenamt. Reisekosten und Tagegelder werden von denjenigen Körperschaften getragen, die sie vertreten.

§ 4. Der Kommunalverband wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 5. Der Vorstand hält nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. In einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben entweder unmittelbar durchführen oder mit der Durchführung die zuständigen Kreisämter beauftragen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 7. Die durch unsere Bekanntmachung vom 24. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 222) errichtete Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt ist Landesverteilungsstelle im Sinne von § 19 der Verordnung. Ihre liegt insbesondere auch der Aufsicht innerhalb des Großherzogtums ob. Sie führt fortan die Bezeichnung „Landesfettstelle Darmstadt“.

§ 8. Dem Kommunalverband in Verbindung mit der Landesfettstelle wird die Bewirtschaftung von Milch und Käse innerhalb des Großherzogtums übertragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Reichskanzler von der Bestimmung in § 41 Satz 1 der Verordnung Gebrauch macht.

§ 9. Der Landesfettstelle werden für die Verteilung von Butter und Butterfett, ferner von Milch und Käse die militärisch-wirtschaftliche Versuchstation des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften und für die Verteilung der übrigen Speisefette die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz als Geschäftsstellen beigegeben.

§ 10. Im übrigen finden die Vorschriften unserer Bekanntmachung, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend vom 24. November 1915 (Reg.-Bl. S. 222), sinngemäße Anwendung.

§ 11. Die Kosten des Kommunalverbandes und der Landesfettstelle fallen, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, der Staatskasse zur Last.

§ 12. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 4. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schlickehafe.

Verordnung

über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

	Mark		Mark
Nachen	230	Hamburg	225
Berlin	220	Hannover	225
Braunschweig	225	Kiel	225
Bremen	225	Königsberg i. Pr.	215
Breslau	215	Leipzig	220
Bromberg	215	Magdeburg	220
Cassel	225	Mannheim	230
Essen	230	München	230
Danzig	215	Posen	215
Darmstadt	230	Rostock	220
Dresden	220	Saarbrücken	230
Duisburg	230	Schwerin i. M.	220
Emden	225	Stettin	220
Erfurt	225	Strasburg i. E.	230
Frankfurt a. M.	230	Stuttgart	230
Helmwig	215	Zwidau	225

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einforn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Winter- und Sommergetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommergetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5. Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühren als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreis den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umfah des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Anslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmorte im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunal-

verbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

§ 8. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

- a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen dürfen,
- b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerb des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,
- c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druschprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag überläßt.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband Siegen hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. August 1916 zu Nr. W. D. J. III. 14 032 auf Grund des § 48 b und c der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 und der Ausführungsanweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1916 beschlossen:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe erhalten nur noch die Mehlmenge, die zu Kochwecken benötigt wird. Brot darf nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Für Einheimische gelten hierbei die regelmäßig ausgegebenen Brotmarken. Außer diesen sind für den ganzen Kommunalverbandsbezirk vom 15. August 1916 an gültige Brotmarken (Landesbrotmarken) eingeführt. Diese Marken bestehen aus gelbem Papier und zeigen in der Mitte das Landeswappen; sie tragen auf der oberen Hälfte den Aufdruck: Großherzogtum Hessen, Landesbrotmarken, 10 Gramm Brotware; und auf der unteren Hälfte den Aufdruck: Großherzogtum Hessen, Landesbrotmarke 40 Gramm Brotware. Die Gültigkeitsdauer der Landesbrotmarken ist unbeschränkt. Sie können bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen die entsprechenden Brotmarken der laufenden Versorgung eingetauscht werden. Hierbei entsprechen 20 Landesbrotmarken einer Brotmarke zu 1 Kilogramm.

Innerhalb Hessens sind die Brotmarken unzerlegt gegen Bezug von 50 Gramm Brotware abzugeben. In den mit Hessen in Vertragsverhältnis stehenden Staaten, deren Landes- oder Gastbrotmarken nur auf 40 Gramm Brotware lauten, haben heffische Staatsangehörige nur die untere Hälfte der Landesbrotmarke abzugeben, durch deren Mitte zu diesem Zweck eine Teilungslinie gelegt ist.

§ 2. Die örtlichen Brotartenverteilungsstellen haben die im Austausch gegen Landesbrotmarken zurückgegebenen Brotmarken durch Ausschritt oder Stempel zu entwerten und sorgfältig aufzubewahren.

§ 3. Wirtschaften oder Bäckereien und dergleichen haben die eingehenden Landesbrotmarken zu sammeln und in Umschlägen zu je 20 Stück bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen laufende Brotmarken umzutauschen.

§ 4. Die örtlichen Mehlverteilungsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Landesbrotmarken in Umschlägen zu je 2800 (140 x 20) Stück zu vereinigen und mit entsprechender Ausschritt sowie Bescheinigung über den richtigen Inhalt zu versehen und an die Verbandsmehlverteilungsstelle abzuliefern. Diese überweist alsdann der betreffenden Gemeinde die entsprechende Mehlmenge.

§ 5. Mit vorübergehend Anwesende aus anderen heffischen Kommunalverbandsbezirken dürfen Brot und sonstige Backwaren gegen die für deren Kommunalverbandsbezirk gültigen Brotmarken abgegeben werden. Diese Brotmarken sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Landesbrotmarken, dürfen jedoch mit diesen nicht in ein und demselben Umschlag vereinigt werden.

Den Angehörigen der mit Hessen in Vertragsverhältnis wegen wechselseitiger Gültigkeit der Landesbrotmarken, Gastbrotmarken und dergleichen stehenden Staaten dürfen gegen Abgabe dieser Marken Brot erhalten.

Angehörige nicht im Vertragsverhältnis stehender Bundesstaaten können dagegen nur Brot erhalten, wenn sie auf Grund eines Brotartenabweldescheins heffische Brotmarken ausgehändigt bekommen haben.

§ 6. Selbstversorger können gegen Mehl, bei ihren Bäckern, laufende Brotmarken und gegen diese die Landesbrotmarken eintauschen. Hierbei entsprechen 700 Gramm Mehl einer Brotmarke zu 1 Kilogramm. Die Bäder und Mehlhändler sind zu diesem Umtausch verpflichtet und haben für das Kilogramm Roggenmehl 34 Pf. an den betreffenden Selbstversorger zu entrichten.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Siegen, den 4. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen. Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und ihr Befolg zu überwachen; besonders sind die Mehlverteilungsstellen, die Gast- und Schankwirte, die Bäder und Brothändler auf sie aufmerksam zu machen.

Durch die Bestimmung des § 1 letzter Satz kommt der seitdem bei der Verwendung der heffischen Landesbrotmarken in diesen Vertragsstaaten eingetretene Verlust von 10 Gramm in Wegfall.

Die Vertragsstaaten ober- bezirklich sind und werden jeweils veröffentlicht. Marken anderer Staaten werden von unserer Verbandsmehlverteilungsstelle nicht angenommen und erleidet also der Annahmer derartiger Marken einen Nachteil. Vertragsstaaten und Bezirke sind zurzeit folgende, Württemberg (40 Gramm), Elsaß-Lothringen (40 Gramm), Bayern (40 Gramm), Frankfurt a. M. (50 Gramm), Hohenzollern (Schlingen-Locherloch und Sigmaringen-Tammerdingen) (40 Gramm), Baden (40 Gramm).

Soweit Sie auf Ihren Antrag Landesbrotmarken erhalten, sind diese unter persönlicher Verantwortung von Ihnen in Verwahr zu nehmen. Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, daß die in Austausch gegen Landesbrotmarken zurückgegebenen Brotmarken sofort durch Ausschritt oder Stempel zu entwerten sind. Es ist auch verboten, die für Ihre Gemeinde gültigen monatlichen Brotkarten zum Einlauf von Backwaren außerhalb Ihrer Gemeinde zu benutzen.

Siegen, den 4. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Zucker für Bienenzüchter.

Diejenigen Imker, deren Vorräte an vergälltem Zucker für die Überwinterung ihrer Bienen nicht ausreichen, und die für diese Zwecke versteuerten Zucker benötigen, haben dies spätestens bis zum 13. August d. Js. bei dem Vorsitzenden des Bienenzüchlervereins für die Provinz Starkenburg, Herrn Lehrer Dickel, Darmstadt, Dieburger Straße 118, dem Vorsitzenden des Bienenzüchtervereins für die Provinz Rheinhessen, Herrn Bürgermeister Gräfer, Albig h. Alzen — dem Vorsitzenden des Bienenzüchtervereins für die Provinz Oberhessen, Herrn Lehrer Duff, Reihgestern h. Siegen, anzumelden. Dabei ist anzugeben, welche Mengen vergällten Zuckers für das Jahr zusehen und welche Mengen versteuerten Zuckers benötigt werden; an versteuertem Zucker dürfen nicht mehr als 5 kg für das Volk bestellt werden. Der feinen Bedarf nicht bis zum 13. d. Mts. bei dem betreffenden Vorsitzenden angemeldet hat, kann nicht auf Zuweisung von versteuertem Zucker rechnen. Die bereits bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. h. S. in Mainz erfolgten Anmeldungen behält ihre Gültigkeit.

Siegen, den 10. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siegen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916.

Auf Grund der Artikel 46 und 50 des Gemeindeumlagen-gesetzes vom 8. Juli 1911 hat Großh. Ministerium der Finanzen Abteilung für Steuernwesen die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die untererzeichneten Gemeinden bis zu dem dort angegebenen Tag einschließlich erstreckt. Ausgenommen von der Fristerstreckung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Buxbach, den 1. August 1916.
Großh. Finanzamt Buxbach.

Gemeinde	Letzter Tag der Frist
Eberstadt	16. August 1916
Holzheim	18. " 1916
Ober-Hörsgeren	17. " 1916.

5737D